

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Band: 125 (1958)

Artikel: Bericht über die Verhandlungen der Prosynode
Autor: Vögeli, V. / Walser, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über die Verhandlungen der Prosynode

Mittwoch, 20. August 1958, 14.15 Uhr
Walcheturm, Zürich

Anwesend

Abgeordnete des Erziehungsrates: H. Streuli und G. Lehner;
Abgeordneter der Erziehungsdirektion: Dr. E. Scheurmann;
der Synodalvorstand: Dr. V. Vögeli, Synodalpräsident, Prof. Dr. K. Huber,
Vizepräsident, A. Walser, Aktuar;
die Abgeordneten des Unter- und Oberseminars, der kantonalen Mittelschulen von Zürich, Winterthur und Wetzikon und der Töchterschule der Stadt Zürich (der Vertreter der Universität ist entschuldigt);
die Vertreter der 16 Schulkapitel;
Heinrich Weiss, Tagesreferent;
Prof. Dr. Walter Nigg, Synodalreferent.

Geschäfte

1. *Mitteilungen des Synodalpräsidenten*;
2. *Wünsche und Anträge an die Prosynode* gemäß Art. 12 und 47 des Reglementes für die Schulsynode;
3. *Begutachtung der Geschäfte* der am 22. September 1958 in der Stadtkirche Winterthur stattfindenden 125. *Versammlung der kantonalen Schulsynode*;
4. *Bericht der Kommission «Anschluß Sekundarschule / Mittelschule»*
Referent: Heinrich Weiss, Aktuar der Kommission;
5. *Allfälliges*.

Verhandlungen

1. Mitteilungen

Der Synodalpräsident Dr. V. Vögeli begrüßt die Anwesenden.

a. Als Stimmzähler werden bestimmt: Dr. F. Wendler, Bonstetten; E. Schönenberger, Winterthur.

b. Die *kantonsrätliche Kommission für die Teilrevision des Volksschulgesetzes* hat ihre Arbeit abgeschlossen. Der Antrag liegt gedruckt vor. Der Synodalvorstand hatte noch keine Gelegenheit, von den Aenderungen an der Vorlage des Regierungsrates Kenntnis zu nehmen.

c. Im Frühjahr 1958 wurde durch die Kapitel ein erziehungsrätlicher *Entwurf für eine Verordnung über die Zuteilung der Schüler der 6. Klasse in die drei Schulen der Oberstufe* begutachtet. Der Jahresbericht 1958 wird über die Abänderungsanträge der Kapitel ausführlich berichten.

d. Bezüglich der *Ferienordnung und den Beginn des Schuljahres* stellte sich der Synodalvorstand auf den Standpunkt, die Ferieneinteilung sei Sache der Schulpflegen und habe unter Wahrung der Interessen des Unterrichtes und *nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse* zu erfolgen.

e. Ende 1957 wandte sich die *Studentische Europaaktion beider Hochschulen Zürichs* an den Synodalvorstand. Ihr drittes Aktionsprogramm fordert eine vermehrte Berücksichtigung der Gegenwartsprobleme auf allen Unterrichtsstufen, speziell aber in den Mittelschulen.

2. Wünsche und Anträge an die Prosynode

a. *Antrag des Synodalvorstandes* betreffend Namensaufruf der neu aufzunehmenden Mitglieder an der Jahresversammlung gemäß Art. 56: Die Aufnahme der neuen Mitglieder findet gemäß Art. 50 statt. Der Aktuar der Synode führt Kontrolle über die Anwesenheit der neu aufzunehmenden Synodalen. *Im Sinne eines Versuches wird dieses Jahr auf den Namensaufruf verzichtet.* Die Liste der neu aufzunehmenden Mitglieder soll im Amtlichen Schulblatt vom 1. September erscheinen. Im Synodalbericht wird nur noch auf diese Liste verwiesen. *Der Besuch der Synode ist für die neuen Mitglieder weiterhin obligatorisch.* Bei Verhinderung ist eine schriftliche Entschuldigung an den Aktuar zu richten. *Diesem Antrag wird zugestimmt.*

b. *Antrag des Schulkapitels Bülach: Den Kandidaten der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten sollen außer Klavier und Violine auch weitere geeignete Instrumente als alternativ-obligatorisches Prüfungsfach freigegeben werden.*

M. Diener (Freienstein) begründet den Antrag: Für den Gesangsunterricht eignen sich außer Klavier und Violine noch andere Instrumente. Das Violinspiel liegt nicht allen Seminaristen. Für die Erteilung des Gesangsunterrichtes sind nicht überall Klaviere vorhanden. Das Singen sollte nicht zu stark an den Singsaal gebunden sein.

Dieser Antrag wurde im Januar 1958 *den Lehrerbildungsanstalten zur Stellungnahme* zugestellt:

1. Das *Unterseminar Küsnacht* erachtet die aufgeführten Gründe als zu wenig stichhaltig. Bei der Wahl der Instrumente sind noch andere Gesichtspunkte ausschlaggebend. Man muß unterscheiden zwischen dem, was wünschbar ist, und dem, was praktisch verwirklicht werden kann (Raumfrage, Stundenplangestaltung).
2. In der *Kantonsschule Wetzikon* müssen die Lehramtskandidaten obligatorisch Violin- oder Klavierunterricht nehmen, können aber als fakultatives Fach noch ein weiteres Instrument erlernen.
3. Die Schülerinnen der *Töcherschule Zürich* haben obligatorisch zwischen Violine oder Klavier zu wählen. Der Konvent würde aber eine Erweiterung der Instrumentenwahl begrüßen.
4. Die *Kantonsschule* hat eine solche Erweiterung gewünscht. Dieser Antrag wurde 1949 von der Erziehungsdirektion genehmigt.

Direktor Zulliger präzisiert die Stellungnahme des Unterseminars Küsnacht: Bei der Wahl der Instrumente steht nicht die Nützlichkeit im Vordergrund, sondern der allgemeine Bildungswert. Für das Instrument muß viel Literatur zur Verfügung stehen. Das Instrument selbst muß eine reiche und lange Geschichte haben. Querflöte und Laute kommen als weitere Instrumente durchaus in Frage. Aber gegenwärtig sind die Verhältnisse in Küsnacht so, daß auf die Frage der Erweiterung des Instrumentalunterrichtes nicht eingetreten werden kann. Der Konvent will aber in einem späteren Zeitpunkt auf diesen Antrag zurückkommen. Das Seminar könnte folgendem Antrag zustimmen: «Der Instrumentalunterricht kann von den Lehrerbildungsanstalten erweitert werden.» Die anwesenden Erziehungsräte müssen aber zur Kenntnis nehmen, daß augenblicklich die Verwirklichung dieses Antrages nicht möglich ist.

Rektor Rotach begrüßt eine Erweiterung. Diese muß aber wohl überlegt werden. Querflöte eignet sich gut, da für dieses Instrument eine reichhaltige Literatur zur Verfügung steht.

Die Versammlung stimmt der *Ueberweisung dieses Antrages an den Erziehungsrat* unter Beilage eines Protokollauszuges zu.

c. Antrag des Schulkapitels Bülach: Die Lehrpläne der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten sind dahingehend zu revidieren, daß es den Seminaristen ermöglicht wird, nebst Französisch auch Englisch und Italienisch zu lernen.

Am Unterseminar Küsnacht und an den Kantonsschulen Winterthur und Wetzikon ist der Antrag erfüllt.

An der Töchterschule Zürich ist neben Französisch Englisch oder Italienisch obligatorisch.

Rektor Rotach weist darauf hin, daß an die Mittelschulen immer wieder Forderungen auf Erweiterung des Lehrplanes gestellt werden. Wichtiger aber wäre Beschränkung, dafür Vertiefung in den bestehenden Fächern. Die Mittelschule hat nicht die Aufgabe, Sprachen aus praktischen Erwägungen zu lehren. Die Einführung neuer Fächer kommt nur in Frage, wenn der Lehrplan anderweitig reduziert werden kann.

Direktor Zulliger versteht die Ansicht des Vorredners, begreift aber auch die Forderung, wonach die Schüler die Möglichkeit haben sollen, auch in andern Sprachen eine Grundlage zu erwerben. Diese Möglichkeit soll aber fakultativ sein.

Erziehungsrat Streuli ist von diesem Antrag überrascht. Die Einführung der zweiten obligatorischen Fremdsprache war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Rektor Läubli stellt fest, daß es in Winterthur einfacher sei, eine dritte fakultative Fremdsprache zu erlernen, weil gewisse andere Fächer wegfallen, die an Seminarien erteilt werden müssen.

K. Huber erachtet den Antrag als im Widerspruch stehend mit der heutigen Tendenz auf Stoffabbau an Volks- und Mittelschule.

Der *Synodalpräsident Dr. V. Vögeli* wirft die Rechtsfrage auf. Die Töchterschule untersteht der Zentralschulpflege der Stadt Zürich. Da die Forde-

rung an den kantonalen Mittelschulen erfüllt ist, erübrigt sich die Weiterleitung an den Erziehungsrat.

Der Antrag wird mit großem Mehr abgelehnt.

d. *Antrag des Schulkapitels Zürich, 2. Abteilung, betreffend Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen:*

1. Die Prüfungsaufgaben sollen sich strikte an den Lehrstoff halten, der in einer Sekundarklasse vernünftigerweise bewältigt werden kann.
2. Die Prüfungsaufgaben sind von einer kleinen Gruppe von Sekundarlehrern zu begutachten.
3. Die Schülerarbeiten sollen nach einheitlichen Maßstäben bewertet werden.

Weitere Anregungen:

a. Die Aufnahmeprüfungen der verschiedenen Seminarien sollten in bezug auf Stoff, Fächer und Bewertung einheitlich durchgeführt werden.

b. An der Aufnahmeprüfung des Seminars Küsnacht sollte das Uebergewicht der Sprachnoten gegenüber den Mathematiknoten nicht derart groß sein.

Die Aussprache zeigt, daß die festgestellten Mängel weniger bei den Mittelschulen liegen, sondern eher auf überspitzte Forderungen prüfender Sekundarlehrer zurückgehen. Nach ausgiebiger Diskussion wird der Antrag zurückgezogen und *der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich zur näheren Abklärung überwiesen.*

e. *Antrag des Schulkapitels Zürich, 2. Abteilung: Den Kapitelvorständen sollte für ihre Tätigkeit eine Entschädigung ausgerichtet werden.*

Die Auffassungen der Kapitelspräsidenten gehen stark auseinander. Der Ordnungsantrag, dieses Geschäft durch die *Kapitelspräsidentenkonferenz* überprüfen zu lassen, wird einstimmig angenommen.

f. *Antrag des Schulkapitels Zürich, 3. und 4. Abteilung: Sämtlichen Synodalen ist die Wegleitung der Schweizerischen Siebs-Kommission «Die Aussprache des Hochdeutschen» von Prof. Dr. Bruno Boesch gratis abzugeben.*

Der Antrag wird von *W. Wolff* begründet: Die Schule hat die Aufgabe, das Kind von seiner Mundart zur Hochsprache zu führen. Wie im Vortragsaal und im Radio, tönt die deutsche Bühnensprache auch in unseren Schulstuben zu kalt und zu schnittig und widerstrebt unserem Gemüt. Die Wegleitung zeigt die schweizerische Lösung in einer Form, die sich klar abhebt von allem Mundartlichen und uns doch die Hochsprache nicht als eine fremde Sprache empfinden läßt.

Die Versammlung stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

g. *Antrag des Schulkapitels Zürich, 4. Abteilung: Die Prosynode unterbreitet dem Erziehungsrat zuhanden des Regierungsrates folgenden Antrag: Zweifellos wird die Jugend durch Schundschriften (Horror Comics und ähnliche Druckerzeugnisse) gefährdet. Wie in Solothurn, Luzern und anderen Kantonen sollte der Verkauf solcher Schriften im Kanton Zürich verboten werden. Zum Zwecke der Angleichung der Verbotslisten sollte zwischen den Kantonen, die ähnlich vorgehen, die Bildung eines Konkordates angestrebt werden.*

A. *Walser* orientiert die Versammlung über die Bestrebungen des kantonalen Jugendamtes sowie über dessen Antrag auf Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Bekämpfung der verrohenden und kriminellen Schundliteratur und verweist auf den Bericht des Erziehungsrates im Amtlichen Schulblatt vom August 1958 (Seite 232).

Neben den wichtigen positiven Maßnahmen, die zu intensivieren sind, müssen auch einschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Die notwendigen Schritte zum Einbau des entsprechenden Paragraphen im kantonalen Einführungsgesetz zum eidgenössischen Strafbuch sollten bald unternommen werden. In diesem Sinne könnte der Erziehungsrat bei der Justizdirektion intervenieren.

Direktor Zulliger regt an, dieses Problem sei an der *Synode* aufzugreifen. Mit einer solchen *Kundgebung* wäre eine nachhaltigere Wirkung zu erreichen.

W. Wolff votiert für das eine wie das andere.

Mit 21 Stimmen, bei einigen Enthaltungen, wird der Antrag dem Erziehungsrat überwiesen.

3. *Begutachtung der Geschäfte der 125. ordentlichen Versammlung der Kantonalen Schulsynode*

Der Vorsitzende orientiert über die vom Synodalvorstand vorbereiteten Geschäfte. Die Versammlung stimmt allen Anträgen zu (vgl. S. 47 ff.).

4. *Bericht der Kommission «Anschluß Sekundarschule — Mittelschule»*

Der Präsident erteilt dem Referenten, *Heinrich Weiss*, Aktuar der Kommission, das Wort.

a. Vorgeschichte: Anlässlich der Prosynode vom 3. Oktober 1956 hielt Prof. Dr. *Hardmeier*, Rektor des Realgymnasiums der Kantonschule, einen Vortrag über Probleme der Mittelschulreform. In der Diskussion wurde das Uebertrittsproblem berührt. Die *fünf Abteilungen des Schulkapitels Zürich* griffen diese Frage auf, und an den Kapitelsversammlungen vom 24. November 1956 wurde der Schulsynode folgende Anregung unterbreitet:

«Für tüchtige Absolventen der Sekundarschule ist die Möglichkeit zu schaffen, sich im Anschluß an die dritte Klasse der Sekundarschule an einer staatlichen Mittelschule auf die eidgenössische Maturität der Typen A, B und C vorzubereiten.»

Das Geschäft wurde an der außerordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz vom 12. Juni 1957 behandelt und der Prosynode vom 21. August 1957 vorgelegt. Diese beantragte dem Erziehungsrat die Schaffung einer Kommission: 4 Vertreter der Mittelschule, 2 Vertreter der Sekundarschule, je 1 Vertreter der Ober- und Mittelstufe der Primarschule und 1 Vertreter des Synodalvorstandes als Präsident.

Am 22. Oktober 1957 nahm die Kommission die Beratungen auf und genehmigte am 30. Mai 1958 den Schlußbericht.

b. *Gegenwärtig* stehen den Sekundarschülern folgende Möglichkeiten offen:

1. Oberrealschule: Matur C, mit Ergänzungsprüfung in Latein, auch für das Medizinstudium gültig.
2. Handelsmatur.
3. Gymnasium B der Töcherschule (kantonale Matur).
4. Unterseminar.

Die Kommission ist der Ansicht, daß ein direkter Zugang zu allen Studienrichtungen wünschenswert wäre, möchte am Aufbau der Sekundarschule aber nichts ändern. Die Sekundarschule ist gleichzeitig Unterbau der Mittelschule und Abschlußschule. Sie darf nicht eine reine Durchlaufschule werden.

Der Eintritt ins Gymnasium ist in vielen Fällen nicht eine Angelegenheit der Berufswahl, sondern der sozialen Stellung der Familie.

Für manche Schüler ist die Entscheidung für das Hochschulstudium am Ende der 6. Klasse verfrüht. Im Alter von 12 bis 15 Jahren können sich die Kinder erstaunlich entwickeln. Diesen Spätentwickelten ist auch der Weg zum Studium im Anschluß an die Sekundarschule zu öffnen. Es steht aber fest, daß der Schüler der dritten Sekundarklasse in der stofflichen Vorbereitung beträchtlich hinter dem Gymnasiasten nachsteht. Es stellt sich die Frage, wie diese Lücke auszufüllen sei. Selbstverständlich kann man einen Schüler in verhältnismäßig kurzer Zeit für die Maturitätsprüfung abrichten. Die Schule hat aber nicht nur das Ziel stofflicher Ausbildung, sondern sie erstrebt allgemein menschliche Bildung. Um ein solch hochgestecktes Ziel erreichen zu können, braucht es Zeit.

Allgemeine Grenzen sind durch die *eidgenössische Maturitätsordnung* gegeben. Diese Vorschriften durchbrechen zu wollen, ist augenblicklich aussichtslos.

Im Rahmen der bestehenden Bedingungen prüfte die Kommission drei Möglichkeiten:

1. *Gymnasium ohne Latein:* Der Bildungswert des Lateins wird nicht in Frage gestellt. Hingegen steht fest, daß der Akademiker sich sicher auch ohne Kontakt mit dem Latein eine umfassende humanistische Bildung aneignen kann. Ein näheres Eintreten auf diese Frage würde aber einer allgemeinen Diskussion über den Aufbau unseres Mittelschulwesens rufen, weshalb die Kommission diesen Schultyp nicht weiter diskutierte.
2. *Gymnasium mit Latein:* Hier ist der Vorsprung der Gymnasiasten in Latein so groß, daß er von den Absolventen der Sekundarschule niemals im normalen Stundenplan nachgeholt werden könnte. Entweder übernimmt die Sekundarschule wenigstens einen Teil des elementaren Lateinunterrichts oder es muß nach der Sekundarschule eine Uebergangsklasse eingeschaltet werden, die sich vor allem auf das Latein konzentriert. Wer soll aber den Lateinunterricht an der Sekundarschule erteilen? Die Schwierigkeiten erwiesen sich als so groß, daß die Kommission mit 6 zu 2 Stimmen eine Lateinvorleistung der Sekundarschule ablehnte.
3. *Kurzgymnasium oder Uebergangsklasse:* Als Kurzgymnasium bezeichnen wir ein selbständiges Gymnasium, das an die dritte Sekundarklasse anschließt und zur Maturität führt.

Unter Uebergangsklasse verstehen wir einen einjährigen Kurs, der die Schüler aus der Sekundarschule in die regulären Klassen des Gymnasiums überführt.

Auch in der Frage Kurzgymnasium oder Uebergangsklasse konnte sich die Kommission nicht einigen. Während die Mehrheit der Kommission (6 Mitglieder) eine Uebergangsklasse ohne Lateinvorbereitung durch die Sekundarschule befürwortet, sieht eine Minderheit (2 Mitglieder) die beste Lösung in einem Kurzgymnasium mit Lateinvorbereitung durch die Sekundarschule.

Die Schuldauer: Es wurde schon festgestellt, daß beim Weg über die Sekundarschule ein Nachholbedarf besteht. Die Befürworter des Kurzgymnasiums glauben mit einem halben Jahr auszukommen. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, zur ruhigen, harmonischen Entwicklung sei mindestens ein zusätzliches Jahr nötig. Für die Uebergangsklasse ergäbe sich demnach nach der 6. Klasse eine Schuldauer von 7½ Jahren. Gymnasium A und B sowie Oberrealschule kommen auf 6½ Jahre.

Das Uebertrittsalter: Obwohl viele Gründe für einen Uebertritt nach der 3. Sekundarklasse sprechen, hat sich die Mehrheit der Kommission, nach Prüfung aller Vor- und Nachteile, für einen Anschluß an die 2. Sekundarklasse entschlossen.

Der Präsident, Dr. Vögeli, dankt der Kommission wie auch dem Referenten für die geleistete Arbeit und unterbreitet der Versammlung als Vorsitzender unverbindlich folgenden Vorschlag im Sinne einer Diskussionsgrundlage:

Die Prosynode nimmt Kenntnis vom Kommissionsbericht «Anschluß Sekundarschule — Mittelschule», ohne materiell auf ihn einzutreten. Sie beantragt dem Erziehungsrat *für die weitere Behandlung des Geschäftes folgendes Vorgehen:*

- a. Der Erziehungsrat erteilt dem Synodalvorstand den Auftrag, den Kommissionsbericht durch die Schulkapitel, die Mittelschulkonvente und den Senat der Universität bis Ende 1958 begutachten zu lassen.
- b. Zur Vorbereitung der Begutachtung wird am 29. Oktober 1958 eine Referentenkonferenz durchgeführt.
- c. Die Prosynode berät als Abgeordnetenkonferenz, gemäß § 26 des Reglementes für die Schulsynode, die definitive Begutachtung zuhanden des Erziehungsrates.

Das Wort wird von keinem Mitglied der Prosynode begehrt. Die Versammlung unterstützt *einstimmig* den Antrag des Synodalpräsidenten.

5. Allfälliges

- a. Der Präsident appelliert an die Kapitelsvorstände, sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung zu stellen.
- b. Alle Kapitelsprotokolle müssen im Pestalozzianum archiviert werden.

- c. K. Huber stellt den Antrag, das traditionelle Traktandum «Eröffnung des Erziehungsrates» sei für die Versammlung der Prosynode (jedoch nicht für die Konferenz der Kapitelspräsidenten) fallen zu lassen. Dafür sollte den Schulkapiteln, den Mittelschulkonventen und dem Senat der Universität die Möglichkeit gegeben werden, mit den «Wünschen und Anträgen an die Prosynode» *schriftliche Anfragen an den Synodalvorstand zuhanden des Erziehungsrates* zu richten.

Diese könnten dann an der Versammlung der Prosynode *durch die Abgeordneten des Erziehungsrates beantwortet* werden.

- d. A. Engler erkundigt sich nach dem Verbleib des Referates Stapfer, dessen Druck an der Kapitelspräsidentenkonferenz vom 6. März 1957 in Küsnacht von Erziehungsrat J. Binder in Aussicht gestellt wurde.

Schluß der Sitzung: 18.00 Uhr.

Für die Richtigkeit:

Der Synodalpräsident: gez. *V. Vögeli*

Der Synodalaktuar: gez. *A. Walser*